

Veterinär Informations System

Infolder mit Ausfüllanleitung

**Schweinehaltung
Ziegenhaltung
Schafhaltung**



Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der Errichtung des Veterinärinformationssystems (VIS) wurde ein schlagkräftiges Instrument zur Seuchenprävention und Seuchenbekämpfung geschaffen. Die Grundlagen dafür finden sich in den entsprechenden EU-Vorgaben, deren Umsetzung in enger Zusammenarbeit mit Vertretern aus den Bereichen Landwirtschaft, Wirtschaft sowie Veterinärverwaltung erfolgte (Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung BGBl. II Nr. 166/2007 idgF).

Mit 1. Jänner 2008 beginnt die allgemeine Meldepflicht für Verbringungen von Schafen und Ziegen (d.h. wenn lebende Schafe oder Ziegen Ihren Betrieb verlassen oder auf Ihrem Betrieb zugehen) sowie für untersuchungspflichtige Schlachtungen von Schafen und Ziegen.

Für Schweine haltende Betriebe besteht eine Meldeverpflichtung bereits seit 1. April 2004.

Unterschiede zwischen den Verpflichtungen für die Schweinehaltung einerseits und Schaf- und/oder Ziegenhaltung andererseits werden in den einzelnen Kapiteln angeführt.

Dieser Infolder richtet sich an alle Schweine-, Schaf- und/oder Ziegenhalter und enthält allgemeine Informationen zu:

- Grundlagen
- Jahresherhebung
- Meldeverpflichtung
- Formulare
- VIS Webapplikation
- Bestandsregister
- Begleitdokument
- Informations- und Korrekturschreiben
- Meldetipps

Für die Durchführung Ihrer Meldungen stehen Ihnen mehrere Meldewege zur Verfügung. In welcher Form und auf welchem Weg Sie Ihre Meldung(en) dem VIS übermitteln – elektronisch (Internet/Schnittstelle) oder mittels Papier (Post/Fax) – im Infolder finden Sie zu den einzelnen Möglichkeiten detaillierte Informationen.

Bitte beachten Sie die Verpflichtung zur Führung eines Bestandsregisters. Auch diesbezüglich finden Sie in diesem Infolder Informationen.

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte entweder an die Bundesanstalt Statistik Österreich, Direktion Raumwirtschaft, Guglgasse 13, 1110 Wien oder per E-Mail an vis@statistik.gv.at. Bei telefonischen Anfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der VIS Hotline, die werktags von 8 bis 16 Uhr unter der Nummer (01) 71128 - 8100 erreichbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr VIS Team

1 Veterinärinformationssystem (VIS) und Meldepflicht

Das **Veterinärinformationssystem (VIS)** wurde als Webapplikation zur Unterstützung von Seuchenprävention und Seuchenbekämpfung entwickelt.

Das VIS dient neben der Tierseuchenüberwachung bzw. -bekämpfung auch der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln, insbesondere der Rückstandsüberwachung von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen.

Im VIS werden Orte, auf denen sich landwirtschaftliche Nutztiere durch gegenseitigen Kontakt mit einer Seuche infizieren können sowie die Verbringungen zwischen diesen Orten erfasst.

Seit April 2004 sind sämtliche Schweineverbringungen und untersuchungspflichtige Schweineschlachtungen (=Ereignisse) an das VIS verpflichtend zu melden; dementsprechende Ereignisse von Schafen und Ziegen sind ab dem 1. Jänner 2008 an das VIS zu übermitteln.

Rechtliche Grundlage dafür bildet die Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2007 idgF (TKZVO 2007 idgF), welche u.a. die EU-Verordnung 21/2004 zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen in nationales Recht umsetzt.

Gemäß TKZVO 2007 idgF sind alle Halter von Schweinen, Schafen und/oder Ziegen (mit Ausnahme von Tierarztpraxen und Tierkliniken) verpflichtet, Ereignisse an das VIS zu melden. Darunter fallen Eigentümer und Betriebsverantwortliche von:

- Tiere (SW, SA, ZI) haltenden Betrieben
- Viehhandelsbetrieben
- Schlachtbetrieben
- Aufenthaltsorten
- Sammelstellen

Transporteure sind nicht verpflichtet, Ereignisse zu melden. Bei einer Verbringungsmeldung muss jedoch in jedem Fall der Transporteur angegeben werden.

2 Aufbau des VIS

Das VIS besteht im Wesentlichen aus folgenden Teilen:

- Stammdaten zu den einzelnen Betrieben
- Betriebsdaten zu den Tierarten eines Betriebes
- Ereignisregister für Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Rinderereignisse (z.B. Verbringungen)
- Tierregister (nur für Schafe, Ziegen und Rinder)
- Tierseuchenregister
- Veterinärdaten
- Geoinformationssystem (nur für ausgewählte Benutzer)

Stamm- und Betriebsdaten werden durch die jährliche VIS Jahrerhebung und durch laufende Einarbeitung

anderer Datenquellen (z.B. Bewirtschafterwechselformulare von Landwirtschaftskammern) gewartet.

Das **Ereignisregister** wird durch die laufende Übermittlung der Schweine-, Schaf- und Ziegenereignisse (z.B. Verbringungsmeldungen) befüllt. Rinderdaten werden regelmäßig vom RinderNET der AMA übernommen.

Das **Tierregister** beinhaltet tierindividuelle Informationen (Schafe, Ziegen, Rinder). Diese können zur Führung des Bestandsregisters und zur Erstellung des Begleitdokuments (Schafe, Ziegen) herangezogen werden.

Tierseuchenregister, Veterinärdaten und Geoinformationssystem dienen der Veterinärbehörde zur Seuchenprävention und Seuchenbekämpfung.

3 Registrierung im VIS

Halter von Schweinen, Schafen und/oder Ziegen haben sich innerhalb von sieben Tagen nach Aufnahme der Tierhaltung im VIS registrieren zu lassen. Die Registrierung kann telefonisch über die VIS Hotline (01) 71128 - 8100 oder postalisch unter Bundesanstalt Statistik Österreich, VIS Register, Guglgasse 13, 1110 Wien durchgeführt werden.

Ausgenommen von der Registrierungspflicht ist ein Tierhalter, der ein Schaf oder eine Ziege zur Schlachtung für den Eigenbedarf erwirbt und innerhalb von längstens acht Stunden ab Übernahme schlachtet.

4 VIS Jahrerhebung

Zum Zwecke der laufenden Aktualisierung der Betriebsdaten wird einmal jährlich (Stichtag 1. April) für Betriebe mit Schweinen, Schafen und/oder Ziegen eine VIS Jahrerhebung durchgeführt.

- Für **landwirtschaftliche Betriebe, die einen Mehrfachantrag Flächen an die Agrarmarkt Austria stellen**, werden die Daten aus der Tierliste im VIS als Jahrerhebung verwendet.
- **Landwirtschaftliche Betriebe, die von der Agrarmarkt Austria einen Mehrfachantrag Flächen zugesandt bekommen, jedoch keinen Förderantrag stellen, müssen dennoch die Tierliste und den Mantelantrag ausfüllen.** Die ausgefüllten Seiten sind bis zum Abgabetermin des Mehrfachantrags Flächen entweder bei der zuständigen Bezirksbauernkammer abzugeben oder an die Adresse: Bundesanstalt Statistik Österreich, VIS Jahrerhebung, Guglgasse 13, 1110 Wien zu senden.

● **Landwirtschaftlichen Betrieben, die keinen Mehrfachantrag Flächen bekommen, Viehhändlern, Schlachtbetrieben und allen anderen Meldepflichtigen**, die dem VIS als Schweine, Schaf und/oder Ziegen haltende Betriebe bekannt sind, wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich ein VIS Jahrerhebungsformular zugesandt.

● **Betriebe mit Schweinen, Schafen und/oder Ziegen, denen bis 31. März jedes Jahres weder ein VIS Jahrerhebungsformular noch ein AMA Mehrfachantrag Flächen zugesandt wurde**, haben entweder ein VIS Jahrerhebungsformular über die VIS Hotline (01) 71128 - 8100 oder eine AMA-Tierliste bei der zuständigen Bezirksbauernkammer zu beziehen, auszufüllen und an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu retournieren.

Wichtig: Gemäß TKZVO 2007 idgF sind Angaben im Rahmen der VIS Jahrerhebung von den Meldepflichtigen verbindlich vorzunehmen.

5.1 Welche Ereignisse sind zu melden?

Bei folgenden **Ereignissen von Schweinen, Schafen oder Ziegen** muss lt. TKZVO 2007 idgF innerhalb der gesetzlichen Meldefrist an das VIS eine Meldung übermittelt werden:

- **Abgang** von lebenden Tieren aus dem Betrieb
- **Zugang** von lebenden Tieren in den Betrieb
- **Schlachtung** (untersuchungspflichtig)
- **Zugang und Schlachtung** können zusammengefasst werden, wenn diese Ereignisse innerhalb von 72 Stunden stattfinden
- **Abgang an den Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung (nur für Schafe und Ziegen)**

Das VIS beruht auf dem Gegenmeldeprinzip. Das heißt, dass im Zuge einer Verbringung von Tieren eine Meldung vom Herkunftsbetrieb und eine entsprechende Gegenmeldung vom Bestimmungsbetrieb zu erfolgen hat.

Meldet beispielsweise ein „Betrieb A“ einen Abgang von Tieren, so sendet zusätzlich der Abnehmer „Betrieb B“ die Meldung über deren Zugang (Abb. 1). Dies ermöglicht eine Plausibilisierung der einzelnen Meldungen und garantiert eine hohe Datenqualität.

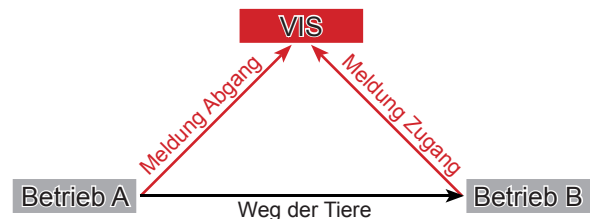


Abb. 1

5.2 Abgang an Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung (AE)

Wichtig: Dieses Meldeereignis ist nur bei der Verbringung von Schafen oder Ziegen zulässig!

Wird ein **Schaf** oder eine **Ziege** an einen Endverbraucher abgegeben und schlachtet dieser Endverbraucher das Tier innerhalb von acht Stunden, so muss an das VIS das Meldeereignis „Abgang an den Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung“ gemeldet werden.

Bei einer solchen Meldung sind in jedem Fall folgende Angaben auszufüllen:

- **Datum** der Übergabe
- **Anzahl** der Tiere
- **Meldeereignis** „Abgang an den Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung“
- **Betriebsnummer des Endverbrauchers** (wenn vorhanden)
- **vollständiger Name** des Endverbrauchers
- **vollständige Wohnadresse** des Endverbrauchers
- **Angaben zum Transporteur**

Der Endverbraucher muss selbst keine Meldung an das VIS senden.

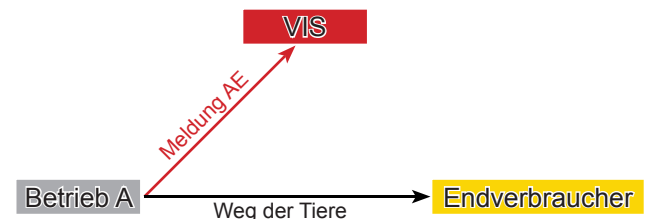


Abb. 2

5.3 „Autorisierte“ Meldestellen

„Autorisierte“ Meldestellen (ATMs) wurden mit dem Ziel eingerichtet, dass Sie Verbringungsmeldungen im Auftrag Ihrer Kunden übermitteln und diese dadurch entlasten. Verbringungen, die von einer ATM gemeldet werden, müssen vom Meldepflichtigen nicht nochmals direkt an das VIS übermittelt werden.

Die Zulassungskriterien für eine ATM sind im Wesentlichen der Zugang zu melde relevanten Daten und ein Vorliegen dieser Daten in elektronischer Form. Diese Voraussetzungen erfüllen vor allem Organisationen (Abb. 3) sowie Viehhändler und Schlachtbetriebe (Abb. 4).

Eine Liste aller in den Amtlichen Veterinärnachrichten kundgemachten ATMs ist auf der VIS Homepage unter www.ovis.at abrufbar.

Zu beachten ist, dass jede ATM nur für bestimmte Tierarten kundgemacht wird. Das kann bedeuten, dass der „Betrieb B (ATM)“ nur bei Schweineverbringungen die Meldungen für „Betrieb A“ übermittelt, nicht jedoch für Schaf- und Ziegenverbringungen.

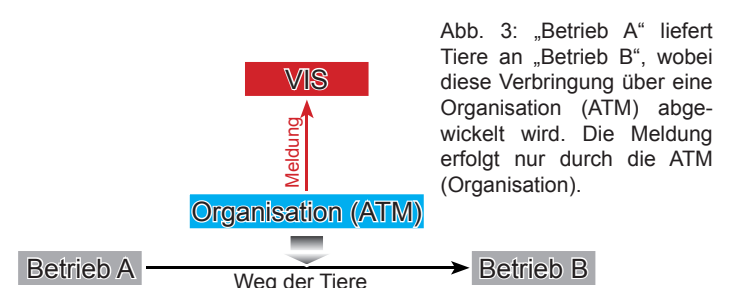


Abb. 3: „Betrieb A“ liefert Tiere an „Betrieb B“, wobei diese Verbringung über eine Organisation (ATM) abgewickelt wird. Die Meldung erfolgt nur durch die ATM (Organisation).

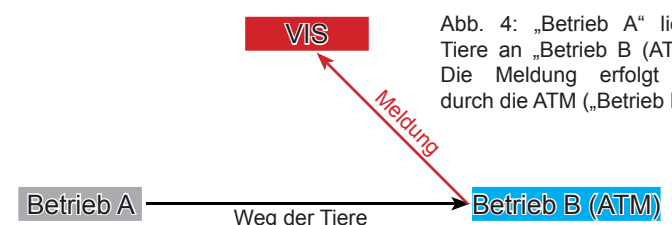


Abb. 4: „Betrieb A“ liefert Tiere an „Betrieb B (ATM)“. Die Meldung erfolgt nur durch die ATM („Betrieb B“).

5.4 Wie muss die Meldung eines Ereignisses erfolgen?

Für die Übermittlung von Ereignissen stehen folgende Meldewege zur Verfügung:

- „Autorisierte“ Meldestelle (ATM)

Siehe Kapitel 5.3 „Autorisierte“ Meldestellen.

- Internet

Um Ereignismeldungen an das VIS zu senden, steht Ihnen im Internet unter der Adresse www.ovis.at/ovis ein Zugang zur VIS Webapplikation zur Verfügung. Mit einer entsprechenden Zugriffsberechtigung, die über die VIS Homepage (www.ovis.at) beantragt werden kann, können Sie nicht nur Ereignisse melden, sondern auch sämtliche Betriebsdaten und Ereignismeldungen des eigenen Betriebes einsehen. Dieser Meldeweg bietet den höchsten Bedienungskomfort und ermöglicht eine unmittelbare Prüfung der gemeldeten Daten.

Wichtig: Das Übermitteln von Meldungen per E-Mail ist nicht zulässig!

- Schnittstellen

Für meldepflichtige Betriebe, die über ein eigenes EDV-System mit den melderelevanten Daten (z.B. Sauenplaner) verfügen, wurde eine Schnittstelle definiert, über die Ereignismeldungen gesammelt an das VIS übermittelt werden können. Detaillierte Informationen finden

Sie auf der VIS Homepage unter www.ovis.at, Menüpunkt „Zur VIS-Webapplikation“.

- Fax

Um Ereignismeldungen, die auf dem VIS Block bzw. den faxbaren Postkarten eingetragen wurden, per Fax an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu senden, verwenden Sie bitte die Nummer (01) 71128 - 7782.

- Post

Sie können sämtliche VIS Formulare auch per Post an die Bundesanstalt Statistik Österreich übermitteln:

Bundesanstalt Statistik Österreich
Direktion Raumwirtschaft
VIS Meldung
Guglgasse 13
1110 Wien

Den VIS Block bzw. die VIS Postkarten können Sie unter der VIS Hotline (01) 71128 - 8100 oder schriftlich unter der oben angeführten Adresse anfordern.

Die Tierart (Schweine, Schafe, Ziegen) ist auf allen Formularen vorgedruckt und darf nicht geändert werden. Bei der Bestellung ist deshalb unbedingt die Tierart des gewünschten Formulartyps anzugeben.

Nähere Informationen zum Ausfüllen der VIS Formulare finden Sie auf den Seiten 6 bis 9.

5.5 Was ist beim Faxen zu beachten?

Aufgrund der Erfahrungen mit Formularen, die gefaxt und später maschinell eingelesen werden, möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

- Reinigen Sie regelmäßig das Scannerglas: Verschmutzungen am Glas bewirken schwarze Linien beim übertragenen Dokument. Diese Linien stören die Formularerkennung.
- Reinigen Sie von Zeit zu Zeit die Einzugsrollen: Verstaubte Einzugsrollen bewirken verzerrte Faxe.
- Senden Sie immer nur ein Formular pro Fax: Bestimmte Faxgeräte trennen die Seiten nicht. Dies führt wiederum zu Einlesefehlern.
- Kopieren Sie nicht mehrere Postkarten auf ein Blatt. Ist mehr als eine Postkarte auf einer Seite, wird nur eine davon eingelesen, der Rest wird ignoriert und die Verbringungsmeldung fehlt.

- Kontrollieren Sie Datum und Uhrzeit Ihres Faxgerätes: Stimmen diese Werte im Faxbericht nicht, so sind im Fall einer telefonischen Nachfrage die zum Faxbericht gehörigen Faxe vom VIS Team nur schwer oder gar nicht auffindbar.
- Archivieren Sie Ihre Übertragungsberichte: Kommt es zu Übertragungsproblemen, so sind die Übertragungsberichte ein wichtiger Hinweis zur Ursachenforschung.
- Beachten Sie bei Postkarten unbedingt die angegebene Einzugsrichtung. Hochgestellt eingezogene Postkarten werden in der Regel verzerrt übertragen.
- Kontrollieren Sie regelmäßig Ihre gefaxten Meldungen in der VIS Webapplikation.

5.6 Wann muss die Meldung eines Ereignisses erfolgen?

Bei Internet-, Fax- oder Schnittstellenmeldungen müssen meldepflichtige Ereignisse spätestens am **siebenten Kalendertag nach deren Eintritt** gemeldet werden.

Bei Benützung des Postweges hat die Meldung jedoch spätestens am **vierten Kalendertag nach Eintritt des Meldeereignisses** zu erfolgen (z.B. für am 10. September verbrachte Tiere spätestens am 14. September).

6 Was ist bei einer Auslandsverbringung zu beachten?

Bei **Auslandsverbringungen** sind neben dem Verbringungsdatum, der Anzahl der verbrachten Tiere und dem Meldeereignis folgende Inhalte verpflichtend in den jeweiligen Feldern anzugeben:

- **Bei inngemeinschaftlichen Gegenbetrieben:** Die Identifikationsnummer, der Nachname des Empfängers oder Versenders, die Postleitzahl und der Ort des Betriebes sowie der jeweilige Staat. Bei Zugangsmeldungen zusätzlich die fortlaufende Nummer der Bescheinigung für den inngemeinschaftlichen Handel sowie deren Ausstellungsort.
- **Bei Gegenbetrieben in Drittstaaten:** Der jeweilige Staat. **Bei Importen aus Drittstaaten zusätzlich:** Der Nachname des Versenders sowie die Postleitzahl und der Ort des Betriebes.

Weiters die fortlaufende Nummer des gemeinschaftlichen Veterinärdokuments für die Einfuhr (GVDE) sowie dessen Ausstellungsort.

- **Bei Transportfahrzeugen, bei denen ein ausländischer Transporteur Zulassungsbesitzer ist:** Der Zulassungsstaat, der Nachname, die Postleitzahl und der Betriebs- oder Wohnort des Zulassungsbesitzers (können diese Daten nicht ermittelt werden, ist zu kontrollieren, ob das Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeuges mit den Angaben in der Bescheinigung übereinstimmt).

Die Angaben zu Bescheinigung bzw. GVDE und Ausstellungsort sind im Adressfeld für den Gegenbetrieb anzugeben.

VIS Meldeformulare: Postkarte

Einzugrichtung Faxgerät

VETERINÄRINFORMATIONSSYSTEM (VIS)
 DVR: 2109254
 Hotline: (01) 71128 - 8100
 Fax: (01) 71128 - 7782
 www.ovis.at

V3.0

SCHAFE

Absender:

1 LFBIS-Nummer des Meldepflichtigen:
 (eigene LFBIS-Nummer; unbedingt erforderlich)

3 Datum der Verbringung bzw. Schlachtung	4 Anzahl der Tiere	5 Meldeereignis: Verbringung / untersuchungspflichtige Schlachtung	6 Angaben zum Gegenbetrieb (GB)		8 Tiere wurden transportiert von: Transporteur (TR)
Tag	Monat	Anzahl	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) GB	PLZ	Hausnr.
SCHAFE		<input type="checkbox"/> Abgang lebender Tiere <input type="checkbox"/> Zugang lebender Tiere <input type="checkbox"/> am eig. Betrieb geschlachtet <input type="checkbox"/> zugegangen und geschlachtet <input type="checkbox"/> Abgang an Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) TR		Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) TR
Name / Adresse			Name / Straße / Ort / Staat		Bemerkungen
oder:			<input type="checkbox"/> Transport durch Meldebetrieb <input type="checkbox"/> Transport durch Gegenbetrieb		

7 Was ist bei der Meldung anzugeben?

Die Meldezeilen sind auf allen gedruckten Formularen des VIS gleich gestaltet.

Andere, als die vom VIS zur Verfügung gestellten Formulare, sind zur Meldung an das VIS nicht zulässig. Die geforderten Angaben sind in den weiß hinterlegten Feldern einzutragen.

Daten des Meldebetriebs (Punkte 1 und 2):

- 1** Auf den **VIS Postkarten** sind in der Regel Ihre persönlichen Daten vorgedruckt. Auf Wunsch (z.B. für Händler zur Weitergabe an Kunden) oder bei Postkarten, die z.B. bei den örtlichen Bezirksbauernkammern aufliegen, ist dieses Feld leer und muss daher - damit die Meldung Ihrem Betrieb zugeordnet werden kann - mit Ihrer LFBIS-Nummer befüllt werden.
- 2** Am **VIS Block** sind Ihre Daten immer vorgedruckt. Sollte sich der Name des Bewirtschafters (jedoch nicht die LFBIS-Nummer) geändert haben, so ist es trotzdem möglich, den VIS Block weiterhin zu verwenden.

Meldeinhalte (Punkte 3 bis 8):

- 3 Datum:** Bei „Abgang lebender Tiere“, „Zugang lebender Tiere“, „zugegangen und geschlachtet“ sowie „Abgang an den Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung“ ist jeweils das Verbringungsdatum anzugeben, bei „am eig. Betrieb geschlachtet“ das Datum der Schlachtung. Die Jahreszahl des Datums wird automatisch mit der Jahreszahl der letzten zwölf Monate ergänzt.
- 4** Die **Anzahl** der Tiere, die verbracht bzw. geschlachtet wurden, ist anzugeben.

5 Meldeereignis: Pro Meldezeile darf nur ein Feld angekreuzt werden!

Abgang lebender Tiere bedeutet, dass lebende Tiere aus dem eigenen Betrieb in den Gegenbetrieb verbracht wurden (z.B. durch Verkauf, Verbringung zu Prüfanstalten, Besamungsstationen oder Schlachtbetrieben).

Verendungen von Tieren und deren Transport zur Tierkörperverwertung müssen NICHT gemeldet werden!

Zugang lebender Tiere bedeutet, dass lebende Tiere aus dem Gegenbetrieb in den eigenen Betrieb verbracht wurden (z.B. durch Zukauf, Verbringung von Geburtsbetrieben, Prüfanstalten, Ausstellungen, Märkten, Besamungsstationen oder Sammelstellen).

Geburten müssen NICHT gemeldet werden!

am eigenen Betrieb geschlachtet: bezeichnet untersuchungspflichtige Schlachtungen (mit „Fleischbeschau“) am eigenen Betrieb. Dabei entfallen alle Angaben zu Gegenbetrieb und Transporteur. Nicht untersuchungspflichtige Schlachtungen („**Hausschlachtungen**“) müssen lediglich einmal im Jahr, und zwar im Rahmen der VIS Jahreserhebung, gemeldet werden.

zugegangen und geschlachtet: Erfolgte ein Zugang lebender Tiere und deren untersuchungspflichtige Schlachtung innerhalb von 72 Stunden am eigenen Betrieb, ersetzt „zugegangen und geschlachtet“ die getrennte Meldung von „Zugang lebender Tiere“ und „am eigenen Betrieb geschlachtet“.

Abgang an den Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung (AE): Dieses Meldeereignis ist nur bei Schafen oder Ziegen zulässig!

Wird **ein Schaf oder eine Ziege** an einen Endverbraucher abgegeben und von diesem innerhalb von acht Stunden geschlachtet, so ist dieses Meldeereignis anzugeben. Bei AE sind zum Gegenbetrieb detailliertere Angaben zu tätigen (siehe Seite 4, Kapitel 5.2).

VETERINÄRINFORMATIONSSYSTEM (VIS)

DVR: 2109254

V3.0

ZIEGEN

Bundesanstalt Statistik Österreich
 Direktion Raumwirtschaft
 VIS Meldung
 Guglgasse 13
 1110 Wien
 Fax: (01) 711 28 - 7782
 Hotline: (01) 711 28 - 8100
 www.ovis.at

Meldebetrieb:
 Rudolf Muster

LFBI-Nr. Druckdatum Seitennr.
 7654321 060101 01

Jahr
 200



Datum der Verbringung bzw. Schlachtung		Anzahl der Tiere	Meldeereignis: Verbringung / untersuchungspflichtige Schlachtung	Angaben zum Gegenbetrieb (GB)			Tiere wurden transportiert von: Transporteur (TR)
Tag	Monat	Anzahl	<input type="checkbox"/> Abgang lebender Tiere <input type="checkbox"/> Zugang lebender Tiere <input type="checkbox"/> am eig. Betrieb geschlachtet <input type="checkbox"/> zugegangen und geschlachtet <input type="checkbox"/> Abgang an Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung	Betriebsnummer (LFBI-Nr.) GB	PLZ	Hausnr.	Betriebsnummer (LFBI-Nr.) TR
ZIEGEN				Name / Straße / Ort / Staat			Bemerkungen
ZIEGEN				Name / Straße / Ort / Staat			Bemerkungen

3 Datum der Verbringung bzw. Schlachtung
 4 Anzahl der Tiere
 5 Tag
 6 Monat
 7 Zugang lebender Tiere
 8 Tiere wurden transportiert von: Transporteur (TR)

6 Die **Tierart** ist auf allen Formularen vorgegedruckt und darf nicht geändert werden.

7 **Angaben zum Gegenbetrieb (GB):** Beim Meldeereignis „Abgang lebender Tiere“ ist der unmittelbare Bestimmungsbetrieb, bei „AE“ der Endverbraucher, bei „Zugang lebender Tiere“ und „zugegangen und geschlachtet“ der unmittelbare Herkunftsbetrieb anzugeben. Bei „am eig. Betrieb geschlachtet“ entfällt diese Angabe. Ein Gegenbetrieb kann ein landwirtschaftlicher Betrieb, ein Schlachtbetrieb, ein Händler, eine Sammelstelle, ein Endverbraucher usw. sein (siehe Seite 3, Kapitel 1).

Betriebsnummer: Bei jeder Inlandsverbringung ist die Betriebsnummer des Gegenbetriebes, auf dem sich die Tiere tatsächlich aufgehalten haben, anzugeben.

Name / Straße / Ort / Staat sind bei innerösterreichischen Verbringungen freiwillige Angaben. Bei AE müssen diese Angaben in jedem Fall angeführt werden.

Es wird empfohlen, **PLZ, Hausnummer und Namen** immer anzugeben, da dadurch bei falsch angegebener Betriebsnummer die Suche nach dem Gegenbetrieb erleichtert wird. Bei AE müssen PLZ und Hausnummer der Wohnadresse in jedem Fall angegeben werden.

Auslandsverbringungen: Informationen dazu finden Sie auf Seite 5, Kapitel 6.

8 **Angaben zum Transporteur (TR):**

Eigentransport: Wird der Transport durch den Meldebetrieb oder den Gegenbetrieb durchgeführt, so kann anstatt der Angabe der Betriebsnummer auch das entsprechende Feld angekreuzt werden.

Transport durch einen Dritten:

Betriebsnummer: Wenn es sich um ein Transportfahrzeug eines österreichischen Zulassungsbesitzers handelt, ist seine Betriebsnummer (siehe Seite 5, Kapitel 6) in diesem Feld anzuführen.

Name / Adresse sind nur dann verpflichtend anzugeben, wenn bisher keine Betriebsnummer für den Transporteur vergeben wurde.

Ausländische Zulassungsbesitzer:

Siehe Seite 5, Kapitel 6.

Übersichtstabelle:

	Betriebsnummer GB	Name GB	Adresse GB	Staat GB	Betriebsnummer TR (Transporteur aus Österreich)	Name & Adresse TR (Transporteur aus EU od. Drittstaat)	Kfz Zulassungsstaat	Nr. Bescheinigung / GVDE	Ausstellungsort
österreichischer GB	✗				✗	✗			
EU GB: Zugänge	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
EU GB: Abgänge	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗		
GB Drittstaat: Import		✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
GB Drittstaat: Export				✗	✗	✗	✗		

8 Einige Beispiele ausgefüllter Meldezeilen

Folgende Beispiele werden vom Betrieb mit der LFBIS-Nummer 7654321 gemeldet. Wäre bei einer Meldung (Beispiele 1, 2, 3 und 4) der Gegenbetrieb eine ATM (oder würden die Tiere über eine Organisation, die ATM ist, ge- bzw. verkauft), so ist die zusätzliche Meldung durch den Betrieb 7654321 nicht erforderlich. Siehe Seite 4, Kapitel 5.3.

Pflichtfelder sind rot ausgefüllt.

Freiwillige Angaben sind blau ausgefüllt.

1 Betrieb 7654321 verkaufte ein Lamm und einen Bock an den Betrieb 5111111. Der Transport erfolgte durch den Betrieb 5222222.

Datum der Verbringung bzw. Schlachtung		Anzahl der Tiere	Meldeereignis: Verbringung / untersuchungspflichtige Schlachtung	Angaben zum Gegenbetrieb (GB)			Tiere wurden transportiert von: Transporteur (TR)
Tag	Monat	Anzahl	<input checked="" type="checkbox"/> Abgang lebender Tiere	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) GB	PLZ	Hausnr.	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) TR
0	2	04	<input type="checkbox"/> Zugang lebender Tiere	5 1 1 1 1 1 1	1 0 0 0	5	5 2 2 2 2 2 2
SCHAFAE			<input type="checkbox"/> am eig. Betrieb geschlachtet	Name / Straße / Ort / Staat			Name / Adresse
<input type="checkbox"/> Abgang an Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung			<input type="checkbox"/> zugegangen und geschlachtet				oder: <input type="checkbox"/> Transport durch Meldebetrieb
				Bemerkungen			<input type="checkbox"/> Transport durch Gegenbetrieb

2 Betrieb 7654321 verkaufte zwei Lämmer an den Händler 1234567. Dabei übernimmt der Händler 1234567 den Transport. Die Lämmer werden später an den Schlachtbetrieb 8989898 abgehen.

Tag		Monat	Anzahl	<input checked="" type="checkbox"/> Abgang lebender Tiere	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) GB	PLZ	Hausnr.	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) TR
0	2	04	2	<input type="checkbox"/> Zugang lebender Tiere	1 2 3 4 5 6 7	2 0 0 0	6	
SCHAFAE			<input type="checkbox"/> am eig. Betrieb geschlachtet	Name / Straße / Ort / Staat			Name / Adresse	
<input type="checkbox"/> Abgang an Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung			<input type="checkbox"/> zugegangen und geschlachtet				oder: <input type="checkbox"/> Transport durch Meldebetrieb	
				Bemerkungen			<input checked="" type="checkbox"/> Transport durch Gegenbetrieb	

Bei der Meldung ist immer der unmittelbare Herkunfts- bzw. Bestimmungsbetrieb (Gegenbetrieb) anzugeben. In diesem Fall ist das der Händler 1234567.

Der Händler hat den Zugang von Betrieb 7654321 und einen Abgang zum Schlachtbetrieb 8989898 zu melden. Der Schlachtbetrieb muss bei seiner Meldung den Händler 1234567 als Gegenbetrieb angeben.

3 Betrieb 7654321 verkaufte zwei Lämmer an den Schlachtbetrieb 8989898. Der Händler Andreas (1234567) tritt bei dieser Verbringung ausschließlich als Transporteur auf.

Tag		Monat	Anzahl	<input checked="" type="checkbox"/> Abgang lebender Tiere	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) GB	PLZ	Hausnr.	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) TR
0	2	04	2	<input type="checkbox"/> Zugang lebender Tiere	8 9 8 9 8 9 8	2 1 0 0	9	1 2 3 4 5 6 7
SCHAFAE			<input type="checkbox"/> am eig. Betrieb geschlachtet	Name / Straße / Ort / Staat			Name / Adresse	
<input type="checkbox"/> Abgang an Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung			<input type="checkbox"/> zugegangen und geschlachtet				oder: <input type="checkbox"/> Transport durch Meldebetrieb	
				Bemerkungen			<input type="checkbox"/> Transport durch Gegenbetrieb	

Der Händler 1234567 ist als Transporteur selbst nicht meldepflichtig.

Der Schlachtbetrieb 8989898 muss bei seiner Meldung den Betrieb 7654321 als Gegenbetrieb und den Händler 1234567 als Transporteur angeben.

4 Betrieb 7654321 kaufte zwei Lämmer von einem deutschen Betrieb 987654321098. Der Transport erfolgte durch den Betrieb 5222222.

Tag		Monat	Anzahl	<input type="checkbox"/> Abgang lebender Tiere	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) GB	PLZ	Hausnr.	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) TR
0	2	04	2	<input checked="" type="checkbox"/> Zugang lebender Tiere	9 8 7 6 5 4 3 2 1 0 9 8	1 2 3 4 5	9	5 2 2 2 2 2 2
SCHAFAE			<input type="checkbox"/> am eig. Betrieb geschlachtet	Name / Straße / Ort / Staat			Name / Adresse	
<input type="checkbox"/> Abgang an Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung			<input type="checkbox"/> zugegangen und geschlachtet				oder: <input type="checkbox"/> Transport durch Meldebetrieb	
				Bemerkungen			<input type="checkbox"/> Transport durch Gegenbetrieb	

Bei Verbringungen aus und nach EU Mitgliedstaaten sind zusätzlich der Nachname des Betriebsverantwortlichen, die Adresse, die Identifikationsnummer des Gegenbetriebes sowie die Nummer und der Ausstellungsort der Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel anzugeben (siehe Seite 5, Kapitel 6).

5 Betrieb 7654321 verkaufte ein Schaf an einen Endverbraucher, der dieses innerhalb von acht Stunden schlachtet, um es zu grillen.

Tag		Monat	Anzahl	<input type="checkbox"/> Abgang lebender Tiere	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) GB	PLZ	Hausnr.	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) TR
0	2	04	1	<input type="checkbox"/> Zugang lebender Tiere		1 2 1 0	7	
SCHAFAE			<input type="checkbox"/> am eig. Betrieb geschlachtet	Name / Straße / Ort / Staat			Name / Adresse	
<input checked="" type="checkbox"/> Abgang an Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung			<input type="checkbox"/> zugegangen und geschlachtet				oder: <input type="checkbox"/> Transport durch Meldebetrieb	
				Bemerkungen			<input checked="" type="checkbox"/> Transport durch Gegenbetrieb	

Bei Abgängen an Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung ist immer der vollständige Name und die vollständige Adresse des Endverbrauchers anzugeben.

6 Betrieb 7654321 schlachtete zwei Schafe für die Direktvermarktung (untersuchungspflichtige Schlachtung).

Datum der Verbringung bzw. Schlachtung	Anzahl der Tiere	Meldeereignis: Verbringung / untersuchungspflichtige Schlachtung	Angaben zum Gegenbetrieb (GB)		Tiere wurden transportiert von: Transporteur (TR)
Tag 0	Monat 2	Anzahl 4	<input type="checkbox"/> Abgang lebender Tiere	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) GB	PLZ
SCHAFE			<input type="checkbox"/> Zugang lebender Tiere	Hausnr.	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) TR
<input type="checkbox"/> Abgang an Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung			<input checked="" type="checkbox"/> am eig. Betrieb geschlachtet	Name / Adresse	
<input type="checkbox"/> zugegangen und geschlachtet			<input type="checkbox"/> zugegangen und geschlachtet		
Name / Straße / Ort / Staat				Bemerkungen	

Untersuchungspflichtige Schlachtungen sind Meldeereignisse, die spätestens am vierten (Post) bzw. siebenten Kalendertag (Fax, Internet, Schnittstelle) nach der Schlachtung zu melden sind.

7 Betrieb 7654321 schlachtete auf dem eigenen Betrieb ein Schaf für den Eigenbedarf (nicht untersuchungspflichtige Schlachtung).

Tag	Monat	Anzahl	<input type="checkbox"/> Abgang lebender Tiere	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) GB	PLZ	Hausnr.	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) TR
0	2	1	<input type="checkbox"/> Zugang lebender Tiere	Name / Adresse			oder: <input type="checkbox"/> Transport durch Meldebetrieb <input type="checkbox"/> Transport durch Gegenbetrieb
SCHAFE			<input checked="" type="checkbox"/> am eig. Betrieb geschlachtet				
<input type="checkbox"/> Abgang an Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung			<input type="checkbox"/> zugegangen und geschlachtet	Name / Straße / Ort / Staat			Bemerkungen

Nicht untersuchungspflichtige Schlachtungen sind nur bei der VIS Jahreserhebung summarisch für das vergangene Jahr anzugeben.

8 Das Ändern der Tierart ist nicht zulässig!

Tag	Monat	Anzahl	<input type="checkbox"/> Abgang lebender Tiere	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) GB	PLZ	Hausnr.	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) TR
0	2	1	<input type="checkbox"/> Zugang lebender Tiere	Name / Adresse			oder: <input type="checkbox"/> Transport durch Meldebetrieb <input type="checkbox"/> Transport durch Gegenbetrieb
SCHWEINE			<input checked="" type="checkbox"/> am eig. Betrieb geschlachtet				
<input type="checkbox"/> Abgang an Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung			<input type="checkbox"/> zugegangen und geschlachtet	Name / Straße / Ort / Staat			Bemerkungen

9 Benützung des VIS Blocks

Mit Hilfe des VIS Blocks können Sie Ihre Meldungen (Schweine, Schafe, Ziegen) an das VIS tätigen. Gleichzeitig können Sie den VIS Block zum Führen Ihres Bestandsregisters (gemäß TKZVO 2007 idgF) für die Schweinehaltung verwenden.

● Faxmelder:

Tragen Sie die Meldung(en) in Ihren VIS Block ein und trennen Sie die jeweilige Seite für den Faxvorgang aus dem Block. Bitte faxen Sie Ihre Meldung(en) innerhalb der Meldefrist von sieben Tagen an die Nummer (01) 71128 - 7782.

Die Verwendung des mitgelieferten Durchschreibepapiers ist nur für Postmelder notwendig, nicht jedoch für Faxmelder.

Verwenden Sie bitte nur Originalseiten aus dem VIS Block, da Durchschläge oder Kopien von einigen Faxgeräten nicht gelesen werden können.

Beschreiben Sie jede Seite des Blocks vollständig (sechs Meldezeilen). Eine dadurch mögliche mehrmalige Übermittlung bereits gefaxter Meldungen stellt kein Problem dar, da Zeilen mit bereits übermittelten Meldungen automatisch ignoriert werden.

Eine Sammlung der vollgeschriebenen Seiten des VIS Blocks stellt Ihr Bestandsregister für die Schweinehaltung dar.

● Postmelder:

Beginnen Sie Ihre Aufzeichnungen auf der ersten Seite des VIS Blocks (Bestandsregisterseite) und legen Sie das Durchschreibepapier zwischen diese und die nächste Seite.

Trennen Sie daraufhin die durchgeschriebene Seite (Meldeblatt) spätestens vier Tage nach Eintritt des Ereignisses der ältesten, noch nicht gesendeten Meldezeile aus dem Block und senden Sie diese bitte an die Bundesanstalt Statistik Österreich.

Da jede Blockseite vollständig (sechs Meldezeilen) zu beschreiben ist, kann der Fall eintreten, dass pro Blockseite eine bis sechs Durchschreibeseiten benötigt werden.

Wichtig: Die Vornahme von Korrekturen bereits übermittelter Meldezeilen ist nur telefonisch (unter der VIS Hotline (01) 71128 - 8100) möglich, da nachträgliche schriftliche Änderungen am VIS Block nicht in die Datenbank übernommen werden können.

Über die VIS Hotline können Sie die tierartspezifischen Blöcke bestellen.

Die Weitergabe personalisierter VIS Blöcke an bzw. die Verwendung durch Dritte ist nicht gestattet.

10 VIS Webapplikation

Das VIS wurde als Webapplikation entwickelt und steht allen registrierten Benutzern unter der Adresse www.ovis.at/ovis zur Verfügung.

Mit Hilfe der VIS Webapplikation können Sie Ihre Meldungen übermitteln und innerhalb der Meldefrist auch nachträglich noch bearbeiten.

Sie können sowohl alle Direktmeldungen als auch die ATM-Meldungen des eigenen Betriebes einsehen.

Weiters stehen Ihnen in der VIS Webapplikation die Möglichkeit zur Führung eines Bestandsregisters für Schweine, Schafe und Ziegen, sowie die Funktionalitäten für die Erstellung von Begleitdokumenten zur Verfügung.

Für die Benützung der VIS Webapplikation benötigen Sie einen Internetzugang, eine gültige E-Mailadresse und eine Zugriffsberechtigung.

Die Zugriffsberechtigung für die VIS Webapplikation können Sie auf www.ovis.at (Link: „Benutzerregistrierung“) oder über die VIS Hotline (01) 71128 - 8100 anfordern. Die Benutzerdaten werden Ihnen dann kostenlos per Post zugesandt.

10.1 Problembekämpfung beim Aufruf der VIS Webapplikation

Die VIS Webapplikation unterstützt folgende Internetbrowser:

- Microsoft Internet Explorer ab Version 7.0
- Mozilla Firefox ab Version 2.0

Kann die Startseite der VIS Webapplikation beim ersten Aufruf (z.B. nach Neuinstallation des Computers oder nach Installation eines neuen Programms wie Virenschutz oder Firewall) nicht angezeigt werden, kontrollieren Sie bitte folgende Browsereinstellungen:

- Die **Spracheinstellung** „**Deutsch**“ muss gewählt sein.
- „**Cookies**“ müssen **akzeptiert** werden.
- Die Einträge „**SSL 2.0 verwenden**“ und „**SSL 3.0 verwenden**“ müssen ausgewählt sein.
- Die Einstellung für „**temporäre Internetdateien**“ muss so gewählt sein, dass **automatisch** nach einer neueren Version der gespeicherten Seite gesucht wird.

Weitere Informationen und Abbildungen zu den Browsereinstellungen finden Sie auf www.ovis.at.

Die installierte **Firewall** muss so konfiguriert sein, dass der Zugriff auf die VIS Webapplikation nicht blockiert wird.

Bitte achten Sie bei der Eingabe der Zugriffsdaten auf die Groß- und Kleinschreibung.

Sollte trotz richtiger Konfiguration weiterhin ein Problem bestehen, wird die Installation eines alternativen Internetbrowsers empfohlen (Free Download):

Microsoft Internet Explorer: www.microsoft.com
Mozilla Firefox: www.mozilla.com

Technische Unterstützung erhalten Sie auch durch die Mitarbeiter der VIS Hotline, die werktags von 8 bis 16 Uhr unter der Hotline Telefonnummer (01) 71128 - 8100 erreichbar sind.

10.2 Startseite der VIS Webapplikation

The screenshot shows the user interface of the VIS web application. At the top, there is a header with a user login field containing 'MUSTER RUDOLF' and a 'www' link. Below the header, there is a navigation menu on the left side with the following items: 'Startseite', 'Betrieb', 'Meldungssuche', 'Meldung', 'Ohrmarkensuche', 'BKB Suche', and 'VIS Tools'. The 'Startseite' item is circled in green. The main content area features a large, stylized 'VIS' logo in black and red, with the text 'VeterinärInformationssystem' below it. The page is titled 'Startseite' in the top right corner.

10.2.1 Betrieb

Unter diesem Menüpunkt werden die Stamm- und Betriebsdaten aus der VIS Jahreserhebung angezeigt.

Zusätzlich können Sie Ihre aktuellen Veterinärdaten sowie Informationen zum Tiergesundheitsdienst einsehen.

10.2.2 Meldung / Meldungssuche

Hier können Ereignismeldungen (z.B. Verbringungs- und Schlachtmeldungen) angelegt, bearbeitet und gelöscht werden. Änderungen (Bearbeiten und Löschen) sind für Meldepflichtige nur innerhalb der Meldefrist möglich. Syntaktisch falsche Meldungen können auch nach Ablauf der Meldefrist richtiggestellt werden.

Weiters können Sie sich sowohl alle Direktmeldungen, als auch die ATM-Meldungen des eigenen Betriebes auflisten lassen.

10.2.3 Anlegen einer online Meldung

Im Menü „Meldung - Neue Meldung“ kann die Seite zur Meldungseingabe aufgerufen werden. Gelb hinterlegte Felder sind jene, die bei Inlandsverbringung oder Schlachtung für eine Ereignismeldung verpflichtend anzugeben sind.

Im Falle von Eingabefehlern (z.B. ungültige Betriebsnummer, keine Datumsangabe) macht Sie die VIS

Webapplikation mit Hinweistexten auf die Fehler aufmerksam. Sie können eine Meldung nur dann absenden, wenn alle Felder ordnungsgemäß befüllt sind.

Die Meldung wird erst gespeichert, wenn alle Angaben getätigt wurden und so oft „übernehmen“ gedrückt wurde, bis eine Bestätigung angezeigt wird (z.B. „Ihre Meldung wurde erfolgreich ins System übernommen“).

Meldungsdaten	
Tierart	Schafe
Meldeereignis	Abgang lebender Tiere
Datum	
Anzahl	

Angaben zum Gegenbetrieb	
Betriebsnummer (LFBIS-Nr.)	Betriebsname
AMA-Klientenr./Veterinärkontrollnr.	Vorname
EU-Betriebsnummer	Strasse/Hausnummer
Land	Plz/Ort

Angaben zum Transporteur	
Art des Transports	

übernehmen abbrechen

Neue Meldung

◆ Ihre Meldung wurde erfolgreich ins System übernommen

Angelegte Meldungen: -2007/000060

10.2.4 Ohrmarkensuche

In diesem Menü finden Sie eine Liste der Ohrmarken (Schafe, Ziegen, Rinder), die zumindest in einer Meldung Ihres Betriebes angeführt wurden. Neben den einzelnen Ohrmarken sind Informationen zu den Tierstammdaten abgebildet.

In dieser Ohrmarkenliste ist sehr schnell ersichtlich, für welche Tiere bereits Tierstammdaten angelegt wurden (mittels Geburts- bzw. Tierstammdatenmeldung). Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Seite 14, Kapitel 11.2.1.1.

10.2.5 Betreuungs- oder Kontrollbesuche (BKB / BKB Suche)

Werden für Ihren Betrieb amtliche Untersuchungen (z.B. Tierkrankheiten oder Rückstandskontrollen) oder amtliche Kontrollen (z.B. zu Tierkennzeichnung oder Tierschutz) durchgeführt, so werden die Ergebnisse im VIS gespeichert und können unter dem Menüpunkt „BKB Suche“ aufgelistet werden.

Möchten Sie ausführlichere Informationen zu einem bestimmten BKB aufrufen, klicken Sie bitte auf die BKB Nummer.

Einem BKB können Kontrollkategorien (KK) zugeordnet sein. KK beschreiben die Inhalte des BKB.

Daten von BKB's können von Ihnen nicht bearbeitet werden. Bei Fragen bezüglich der Betreuungs- oder Kontrollbesuche wenden Sie sich bitte an den zuständigen Amtstierarzt.

11 Bestandsregister - allgemeiner Teil

Da die Anforderungen an eine Verbringungsmeldung, das Bestandsregister und das Begleitdokument in weiten Bereichen deckungsgleich sind, besteht für einen Betrieb die Möglichkeit, alle drei Verpflichtungen im Zuge eines einzigen Arbeitsganges in der VIS Webapplikation rechtskonform abdecken zu können. Weiters ist die Einhaltung der in der TKZVO 2007 idgF vorgeschriebenen Aufbewahrungsdauer automatisch gewährleistet.

Sonstige Aufzeichnungen

Die Bundesanstalt Statistik Österreich weist darauf hin, dass durch das Führen eines Bestandsregisters gem. Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2007 idgF allfällige andere Verpflichtungen zum Führen weiterer Aufzeichnungen nicht entfallen. Zum Beispiel müssen lt. Tierschutzgesetz (BGBl. I Nr. 118/2004 idgF) § 21 Aufzeichnungen über die Anzahl von verendeten Tieren geführt werden.

11.1 Bestandsregister für Schweinehaltung

Im Bestandsregister für Schweine sind genau jene Angaben einzutragen, die auch für die Meldung an das VIS notwendig sind.

Die Eintragungen haben innerhalb von sieben Tagen nach dem Ereignis zu erfolgen, das Bestandsregister für Schweine ist drei Jahre lang aufzubewahren.

11.1.1 Bestandsregister für Schweinehaltung mittels VIS Block

Erfolgen die Meldungen (gilt nur für die Schweinehaltung) mittels VIS Blocks, so kann der Block zum Führen des Bestandsregisters verwendet werden. Archivieren Sie dazu die ausgefüllten Seiten des VIS Blocks. Nähere Informationen finden Sie dazu auf Seite 9, Kapitel 9.

Zusätzliche Aufzeichnungen sind zum Führen des Bestandsregisters gemäß TKZVO 2007 idgF nicht mehr notwendig. Allfällige geeignete Bescheinigungen (z.B. Tiertransportbescheinigungen) dürfen als Bestandteil des Bestandsregisters verwendet werden.



11.1.2 Bestandsregister für Schweinehaltung - online

Wenn Schweinehalter einen persönlichen Zugriff zur VIS Webapplikation besitzen und ihre Meldungen rechtzeitig, richtig und vollständig übermitteln, entfällt für die Schweinehaltung die Verpflichtung zur handschriftlichen Führung des Bestandsregisters gemäß TKZVO 2007 idgF.

Zur Erstellung einer Bestandsregisterliste für Schweine, gehen Sie folgende Schritte in der angegebenen Reihenfolge durch:

- Menüpunkt „Meldungssuche“
- Untermenüpunkt „Suchkriterien“
- [Auswahl zurücksetzen]
- Datumseinschränkung unter „Meldungsdaten“ übernehmen
- „Tierdaten“: nur „Schweine“ auswählen
- übernehmen
- Untermenüpunkt „Meldungsliste“

Tierart	Meldungsnummer	Datum	Anzahl	Grund	LfbisNrGb	LfbisNrTr	Name
SW	-2007/000014	04.07.2007	3	ZU		K	-
SW	-2007/000015	02.07.2007	1	US		K	-
SW	-2007/000009	12.03.2007	4	ZS		K	-
SW	-2007/000005	01.01.2007	3	AB		K	-

Mit dem Symbol  kann die Meldungsliste im Format .CSV (je Meldung eine Zeile, die einzelnen Felder sind mit „;“ getrennt) exportiert werden. Die .CSV Exportdateien können in Tabellenkalkulationsprogramme (z.B. Excel) oder Datenbankprogramme (z.B. Access) importiert werden. Die Meldungsliste kann mit dem Symbol  ausgedruckt werden.

Indem Sie auf eine bestimmte Meldungsnummer (z.B. XXXXXXXX-2007/000015) klicken, können Sie die „Meldungsdetails“ zu dieser Meldung einsehen. Sie können in der Meldungsdetailansicht über den Link „Verarbeitungsdaten“ Informationen über den Erfasser, das Erfassungsdatum und den Meldeweg aufrufen. Bei ATM Meldungen werden unter „Verarbeitungsdaten“ auch die Betriebsbezeichnung und die Adresse der ATM angezeigt.

11.2 Bestandsregister für Schaf- und Ziegenhaltung

Die Eintragungen in das Bestandsregister für Schafe und Ziegen haben innerhalb von sieben Tagen nach dem Ereignis zu erfolgen, das Bestandsregister ist sieben Jahre lang aufzubewahren.

Für die Schaf- und Ziegenhaltung umfasst die Meldeverpflichtung alle Zugänge und Abgänge von lebenden Tieren sowie alle untersuchungspflichtigen Schlachtungen mit den auf den Seiten 6 und 7 erwähnten Angaben.

Für das Führen des Bestandsregisters für Schafe und Ziegen sind darüber hinaus noch folgende Aufzeich-

nungen notwendig:

- weitere Zu- und Abgänge (z.B. Verendungen)
- Kennzeichnung (Ohrmarkennummer)
- das Geschlecht der gekennzeichneten Tiere
- bei abgehenden Tieren das Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeuges
- Anzahl der Tiere mit Stichtag 1. April

Zusätzlich müssen auch alle Begleitdokumente (z.B. Viehverkehrsscheine) von Zugängen lebender Schafe oder Ziegen gesammelt werden (gilt auch beim Bestandsregister online).

11.2.1 Bestandsregister für Schaf- und Ziegenhaltung - online

Im VIS wurde auch für die Schaf- und Ziegenhaltung die Möglichkeit geschaffen, das Bestandsregister online zu führen. Dazu sind die Meldeereignisse, die der Meldepflicht unterliegen, und alle anderen Zu- und Abgänge zu erfassen.

Für das Führen des Bestandsregisters (Schafe und Ziegen) sind folgende Ereignisse innerhalb von sieben Tagen online zu melden:

- Kennzeichnung (in Form einer Geburtsmeldung)
- Zugänge lebender Tiere
- Abgänge lebender Tiere
- untersuchungspflichtige Schlachtungen
- nicht untersuchungspflichtige Schlachtungen
- Verendungen

Kennzeichnungen sind innerhalb der ersten sechs Lebensmonate, jedenfalls aber spätestens vor der ersten Verbringung vorzunehmen und müssen mittels einer Geburtsmeldung in das Bestandsregister online eingetragen werden. Bei der Geburtsmeldung muss auch die Ohrmarkennummer angegeben werden, mit der das Tier gekennzeichnet wurde. Dafür wird dem Meldepflichtigen die Liste aller seinem Betrieb zugeordneten Ohrmarken angezeigt, denen noch keine Geburtsmeldung zugeordnet wurde.

Die Ohrmarkenzuordnungen der Ohrmarkenvergabestellen können unter dem Menüpunkt „Betrieb“, Untermenüpunkt „Ohrmarkenzuordnungen“, eingesehen werden. Bei Fragen zu Ohrmarkenzuordnungen oder Neubestellung von Ohrmarken wenden Sie sich bitte an die zuständige Ohrmarkenvergabestelle.

Startseite	Ohrmarkenzuordnungen						
Betrieb	Ohrmarkennummer von - bis	Anzahl	Zuordnungsdatum	Erfassungsdatum	OMV-ID	Erfasser	
Stammdaten	AT 0000.773.691.910 - AT 0000.773.695.410	5	07.05.2007	08.05.2007	OMV0001	Test OM-Vergabestelle	
Betriebsdaten							
Betriebsdaten Historie	AT 0000.773.052.510 - AT 0000.773.069.510	18	01.05.2006	31.10.2006	OMV0001	Test OM-Vergabestelle	
Veterinärdaten							
Ohrmarkenzuordnungen							

Zur Führung des Bestandsregisters in der VIS Webapplikation müssen jeder Meldung die betreffenden Ohrmarkennummern zugeordnet werden.

Bei einer Zugangsmeldung müssen die Ohrmarken in der VIS Webapplikation eingetragen werden.

Bei allen Abgangsmeldungen (z.B. auch Schlachtungen) wird eine Liste der Ohrmarkennummern angezeigt, die bereits entweder in einer Zugangsmeldung oder in einer Geburtsmeldung angegeben wurden und noch nicht abgegangen sind.

Führen Sie dazu folgende Schritte in der angegebenen Reihenfolge aus:

- Meldung anlegen
- Wechseln zu den Meldungsdetails (Link Meldungsnummer)
- Link „Ohrmarkenzuordnung bearbeiten“
- Ohrmarken zuordnen
- übernehmen

Startseite	Meldungsdetails	
Betrieb	Meldungsdaten Österreich	
Meldungssuche	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.)	
Meldung suchen	Meldungsnummer	-2007/000016
Suchkriterien	Tierart	Schafe
Meldungsliste	Meldeereignis	Abgang lebender Tiere
Bestandsregister	Datum	04.07.2007
Meldung	Anzahl	3
Meldungsdetails	Gegenbetrieb	
Verarbeitungsdaten	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.)	Name
Meldung bearbeiten	EU-Betriebsnummer	Adresse
Meldung löschen		Ausweisnummer
Neue Meldung	Transporteur	Verbringung durch Transporteur
Ohrmarkensuche	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.)	Name
BKB Suche	EU-Betriebsnummer	Adresse
VIS Tools		Kennzeichen Transportmittel
Quick-Links	zugeordnete Ohrmarken	
Meldung	keine Ohrmarken zugeordnet	
MeLi	Begleitdokument	
	erstellen	
	Ohrmarkenzuordnungen bearbeiten	

11.2.1.1 Tierstammdaten von Schafen und Ziegen

Zur Führung des online Bestandsregisters und für die Erstellung eines Begleitdokuments ist es notwendig, dass für alle betroffenen Schafe und Ziegen bereits Tierstammdaten (Geburtsdatum, Rasse, Geschlecht) angelegt worden sind.

Tierstammdaten stehen auch allen anderen Betrieben, die eine Verbringung für diese Ohrmarke melden, zur Verfügung. Tierstammdaten müssen also nur von einem der beteiligten Betriebe eingegeben werden.

- Für alle am Betrieb geborenen Tiere werden die Tierstammdaten bei der Erstellung einer Geburtsmeldung angelegt.
- Für Tiere, die zugekauft wurden und zu denen noch keine Tierstammdaten angelegt worden sind, müssen mit einer neuen Meldung (Meldeereignis „Tierstammdaten“) die erforderlichen Daten eingetragen werden.

11.2.1.2 Tierbetriebsdaten für Schaf- und Ziegenhaltung



Unter „Tierbetriebsdaten“ können Sie zu jeder Ohrmarke Bemerkungen, Genotyp (nur bei Schafen), Kastration und eine Stallnummer eintragen. Es besteht bezüglich Tierbetriebsdaten keine Meldeverpflichtung.

Tierbetriebsdaten sind nur von der Veterinärbehörde und von jenem Benutzer einsehbar, unter dessen Betrieb die Tierbetriebsdaten eingetragen wurden.

11.2.1.3 Bestandsregisterauszug für Schaf- und Ziegenhaltung

Sind alle erforderlichen Daten eingetragen, so setzt sich das online Bestandsregister für Schafe und Ziegen zusammen aus:

- Bestandsregister
- Anzahl der Tiere mit Stichtag 1. April

Mit dem Symbol  kann die Meldungsliste im Format .CSV exportiert bzw. mit dem Symbol  ausgedruckt werden.

• Bestandsregister

Zur Erstellung einer Bestandsregisterliste (Ohrmarkenliste mit Ereignisdaten) für Schafe oder Ziegen gehen Sie folgende Schritte in der angegebenen Reihenfolge durch:

- Menüpunkt „Meldungssuche“
- Untermenüpunkt „Suchkriterien“
- [Auswahl zurücksetzen]
- Datumseinschränkung unter „Meldungsdaten“
- übernehmen
- „Tierdaten“: nur „Schafe“ bzw. „Ziegen“ auswählen
- übernehmen
- „Attribute Ergebnislisten“
- bei Bestandsregister „alle“ auswählen
- übernehmen
- Untermenüpunkt „Bestandsregister“

• Anzahl der Tiere mit Stichtag 1. April

Die Stichtagsbestände sind auf dem Durchschlag Ihrer VIS Jahreserhebung (VIS Jahreserhebungsformular oder AMA Tierliste) enthalten und sind auch in der VIS Webapplikation unter dem Menüpunkt „Betrieb“ Untermenüpunkt „Betriebsdaten“ abrufbar.


Startseite		Bestandsregister										
Betrieb		Ausgewählte Suchkriterien - Meldungssuche										
Meldungssuche		Meldungsdaten LFBISNR/Jahr/Lfd.Nr.: <input type="text"/>										
Meldung suchen		Gliederung Sortierung Meldungsliste: Meldungsjahr & Datum absteigend, Sortierung Bestandsregister: OM-Nummer & Datum absteigend										
Suchkriterien		Es wurden 29 Einträge gefunden.										
Meldungsliste		Sortierung: <input type="text" value="OM-Nummer & Datum absteigend"/>										
Bestandsregister		Seitenanzahl: <input type="text"/> übernehmen										
Meldung		12 > 2										
Neue Meldung		Tierart	Ohrmarkennummer	Rasse	Geschlecht	DatumGeburt	DatumTod	Meldungsnummer	Datum	Grund	LfbisNrGb	LfbisH
Ohrmarkensuche		SA	AT 0000.774.697.810	BM	W	14.06.2007	-	-2007/000008	27.06.2007	AB		
BKB Suche		SA	AT 0000.774.697.810	BM	W	14.06.2007	-	-2007/000013	14.06.2007	TS		
VIS Tools		SA	AT 0000.774.697.810	BM	W	14.06.2007	-	-2007/000012	01.06.2007	ZU		
Quick-Links		SA	AT 0000.773.695.410	BM	W	01.03.2007	-	-2007/000021	01.03.2007	GB		
Tierdaten		SA	AT 0000.773.694.310	AS	W	01.01.2007	-	-2007/000020	01.01.2007	GB		
Ohrmarkenliste		SA	AT 0000.773.693.210	BB	M	08.05.2007	13.06.2007	-2007/000024	01.07.2007	AB		
Ohrmarke AT0000773027410		SA	AT 0000.773.693.210	BB	M	08.05.2007	13.06.2007	-2007/000019	08.05.2007	GB		
		SA	AT 0000.773.692.110	BS	X	23.05.2007	13.06.2007	-2007/000024	01.07.2007	AB		
		SA	AT 0000.773.692.110	BS	X	23.05.2007	13.06.2007	-2007/000018	23.05.2007	GB		
		SA	AT 0000.773.691.910	AS	W	08.05.2004	-	-2007/000016	04.07.2007	AB		
		SA	AT 0000.773.691.910	AS	W	08.05.2004	-	-2007/000017	08.05.2004	GB		
		SA	AT 0000.773.066.210	DO	W	21.06.2007	-	-2007/000008	27.06.2007	AB		
		SA	AT 0000.773.066.210	DO	W	21.06.2007	-	-2007/000009	21.06.2007	GB		
		SA	AT 0000.773.065.110	DO	W	07.06.2007	-	-2007/000008	27.06.2007	AB		
		SA	AT 0000.773.065.110	DO	W	07.06.2007	-	-2007/000010	07.06.2007	GB		

12 Begleitdokument für Schweine, Schafe oder Ziegen - online

In der VIS Webapplikation kann für alle Meldungen mit dem Ereignis „Abgang lebender Tiere“ ein Begleitdokument (Viehverkehrsschein) erstellt werden.

Für die automatisierte Erstellung von Begleitdokumenten für Abgänge von Schafen oder Ziegen ist es notwendig, dass Sie Ihr Bestandsregister online führen.

Für die Erstellung des Begleitdokuments müssen folgende Schritte in der angegebenen Reihenfolge abgearbeitet werden:

- Abgangsmeldung mit Ohrmarkenzuordnung (nur bei Schafe oder Ziegen) anlegen
- Wechseln zu den Meldungsdetails (Link Meldungsnummer)
- unter „Begleitdokument“ Link „erstellen“ (siehe unteres Bild auf Seite 13, Kapitel 11.2.1)
- Transportgrund auswählen (z.B. Schlachtung)
- Unbedenklichkeit bestätigen und übernehmen
- bekannte Werte eintragen (derzeit unbekannte Werte können später am Begleitdokument handschriftlich ergänzt werden)
- Schweine:
 - unter „Angaben zu den Tieren“ Link „Tierdaten hinzufügen“
- Schafe/Ziegen:
 - bei jeder Ohrmarke „Datensatz bearbeiten“ (Bleistiftsymbol )
 - Werte eintragen
 - sofort mit „übernehmen“ bestätigen, bis Sie wieder in die Meldungsdetailansicht gelangen
 - Begleitdokument anzeigen und ausdrucken

Startseite

Betrieb

Meldungssuche

Meldung suchen

Suchkriterien

Meldungsliste

Bestandsregister

Meldung

Neue Meldung

Ohrmarkensuche

BKB Suche

VIS Tools

Quick-Links

Meldung



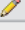
MeLi

Tierdaten

Ohrmarkenliste

Ohrmarke AT0000773693210

Begleitdokument erstellen

Meldungsnummer	-2007/000016	Anzahl Tiere	3								
Tierart / Meldeereignis	SA Schafe / AB Abgang lebender Tiere										
Verkäufer - Herkunftsbetrieb											
Betriebsnummer (LFBIS-Nr.)		Name	MUSTER RUDOLF								
Adresse											
Telefonnummer	<input type="text"/>	Faxnummer	<input type="text"/>								
Käufer - Bestimmungsbetrieb											
Betriebsnummer (LFBIS-Nr.)		Name									
Adresse											
Transporteur											
Betriebsnummer (LFBIS-Nr.)		Name									
Adresse											
Kfz-Kennzeichen	<input type="text"/>										
Betreuender Tierarzt ▶ Tierarzt hinzufügen											
<input type="text" value="Dem Betrieb ist kein Tierarzt zugeordnet"/>											
Transportmerkmale											
Transportbeginn	<input type="text" value="04.07.2007, Uhrzeit"/>	Letzte Fütterung/Tränkung	<input type="text" value="04.07.2007, Uhrzeit"/>								
Transportzweck	Schlachtung	Letzte Melkung	<input type="text" value="04.07.2007, Uhrzeit"/>								
Angaben zu den Tieren											
Ohrmarkennummer	Kategorie	Geburtsdatum	Rasse	Land Geburt	Land Aufzucht	Land Mast	Wartezeit Beginn	Dauer (Fleisch)	Dauer (Milch)	Einstelldatum	Quali
 AT 0000.773.053.610	Lamm	<input type="text" value="01.03.2007"/>	W	BM	AT						
 AT 0000.773.054.710	Lamm	<input type="text" value="01.03.2007"/>	W	BM	AT						
 AT 0000.773.691.910	Altschaf	<input type="text" value="08.05.2004"/>	W	AS	AT						
Gesundheitsstatus											
<input type="text"/>											
Sonstige Angaben											
<input type="text"/>											
Behördlich relevante Abweichung bei letzter Schlachtung <input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein											
Zustimmung zur Fleischkennzeichnung mit Angaben zum Herkunftsbetrieb <input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein											
<input type="button" value="übernehmen"/> <input type="button" value="zurück"/> <input type="button" value="abbrechen"/>											

VETERINÄRINFORMATIONSSYSTEM (VIS)

DVR: 2109254

V3.0

SCHAFE

Bundesanstalt Statistik Österreich
 Direktion Raumwirtschaft
 VIS Meldung
 Guglgasse 13
 1110 Wien
 Fax: (01) 711 28 - 7782
 Hotline: (01) 711 28 - 8100
 www.ovis.at

Meldebetrieb:
 Max Mustermann

LFBIS-Nr. Druckdatum
 7654321 071001

KORREKTURSCHREIBEN
 KS2-12-1



Korrekturen bitte ausschließlich in den weiß hinterlegten Feldern vornehmen!

Ihre fehlerhafte Meldung: Meldungsnummer: 7654321 2006 000001
 (derzeitiger Datenbankstand)

Datum der Verbringung bzw. Schlachtung	Anzahl der Tiere	Meldeereignis: Verbringung / untersuchungspflichtige Schlachtung	Angaben zum Gegenbetrieb (GB)	Tiere wurden transportiert von: Transporteur (TR)
25 09	250	Abgang lebender Tiere	LFBIS-Nr.: 5600000 Moser HNr.: 14, PLZ: 4444	
korrekt	korrekt	korrekt	war fehlerhaft	fehlerhaft
Textliche Erklärung: • Die Betriebsnr. des Gegenbetriebes fehlte, war falsch, unleserlich oder diese Betriebsnr. war in einem nicht dafür vorgesehenen Feld eingetragen. Die LFBIS-Nr. wurde von uns in dem dafür vorgesehenen Feld eingetragen oder ergänzt bzw. berichtigt (wenn Sie eine AMA-Klientennr. oder Veterinärkontrollnr. angegeben haben, wurde die dazu entsprechende LFBIS-Nr. aufgedruckt, da alle VIS Betriebe aufgrund der LFBIS-Nr. gewartet werden). Bitte geben Sie in Zukunft immer die richtige LFBIS-Nr. 5600000 für den Betrieb MOSER, Hauptstraße 14, 4444 Dorf am Bach in leserlicher Schrift im dafür vorgesehenen Feld an! • Die Betriebsnr. desjenigen der die Tiere transportiert hat fehlte, war falsch oder unleserlich. Bitte geben Sie in der unteren Meldezeile die richtige LFBIS-Nr. desjenigen in leserlicher Schrift an, der die Tiere transportiert hat.				

Ihre korrigierte Meldung: (Bitte NUR JENE FELDER ausfüllen, die oben als fehlerhaft gekennzeichnet sind)

Datum der Verbringung bzw. Schlachtung	Anzahl der Tiere	Meldeereignis: Verbringung / untersuchungspflichtige Schlachtung	Angaben zum Gegenbetrieb (GB)	Tiere wurden transportiert von: Transporteur (TR)
Tag Monat Anzahl		<input type="checkbox"/> Abgang lebender Tiere <input type="checkbox"/> Zugang lebender Tiere <input type="checkbox"/> Abgang an Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung <input type="checkbox"/> am eig. Betrieb geschlachtet <input type="checkbox"/> zugegangen und geschlachtet	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) GB PLZ Hausnr. Name / Straße / Ort / Staat	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) TR Name / Adresse oder: <input type="checkbox"/> Transport durch Meldebetrieb <input type="checkbox"/> Transport durch Gegenbetrieb
SCHAFE				5500000

Bitte retournieren Sie dieses Schreiben bis zum 14. Oktober 2007 per Fax (01) 71128 - 7782 oder Post an die Bundesanstalt Statistik Österreich.

10. Okt. 2007 *Mustermann Max*

Jede Meldung, die auch der Meldeverpflichtung laut TKZVO 2007 idgF unterliegt, wird beim Einarbeiten in das VIS einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Um unvollständige oder fehlerhafte Meldungen korrigieren zu können, wird der Meldebetrieb anhand eines Korrekturschreibens ersucht, die Meldung zu berichtigen.

Jedes zugesandte Korrekturschreiben muss richtig ausgefüllt retourniert werden.

- 1 In der Zeile „**Ihre fehlerhafte Meldung**“ werden alle bereits im VIS verspeicherten Daten zu einer fehlerhaften oder unvollständigen Meldung angeführt. **Bitte hier keine Korrekturen vornehmen!**
- 2 In der Zeile darunter wird angegeben, ob das jeweilige Feld entweder
 - **korrekt** ist,
 - **fehlerhaft war** und korrigiert werden konnte oder
 - **fehlerhaft ist** und daher von Ihnen korrigiert werden muss.
- 3 Im Feld „**Textliche Erklärung**“ werden jene Felder, die fehlerhaft sind oder waren, beschrieben und Hinweise zur Korrektur gegeben.
- 4 In der Zeile „**Ihre korrigierte Meldung**“ sind von Ihnen die Korrekturen der oben angeführten Meldezeile einzutragen. Bitte nur jene Felder ausfüllen, die als fehlerhaft gekennzeichnet sind oder bei denen die Datenfelder der Zeile 1 geändert werden sollen.

Können Sie zu einem Betrieb (z. B. dem Gegenbetrieb, Transporteur) die Betriebsnummer nicht ermitteln, so müssen mindestens der korrekte Name sowie die vollständige und richtige Adresse angegeben werden. Das Ihnen zugesandte Formular dient **ausschließlich zur Korrektur der angeführten Meldung**. Zusätzliche Angaben (wie z.B. eine neue, aktuelle Meldung), die auf das Formular geschrieben werden, werden nicht

berücksichtigt und führen zu neuen Fehlern.

Versehen Sie das Formular nach dem Ausfüllen mit Datum und Unterschrift.

Korrekturschreiben müssen innerhalb der angegebenen Frist an die Bundesanstalt Statistik Österreich retourniert werden.

Wenn sie einen Zugriff auf die VIS Webapplikation besitzen, können Sie die Korrekturen an den fehlerhaften Meldungen auch Online durchführen. Die schriftliche Beantwortung der Korrekturschreiben ist danach nicht mehr notwendig.

Bei Fragen zu den Korrekturschreiben wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der VIS Hotline unter (01) 71128 - 8100.

14 Informationsschreiben

Im Rahmen der Recherche von fehlerhaften oder unvollständigen Meldungen durch das VIS Team wird versucht, falsche oder fehlende Angaben einer Meldung anhand von sonstigen Angaben (z.B. Name und Adresse oder durch die parallele Meldung einer „Autorisierten“ Meldestelle) zu korrigieren.

Konnten alle Fehler einer Meldung korrigiert werden, kann der Meldebetrieb durch ein Informationsschreiben über die Korrekturen (z.B. das Einfügen einer Betriebsnummer aufgrund der Angabe von Name und Adresse) informiert werden.

Diese Schreiben sind ähnlich gestaltet wie die Korrekturschreiben, sie beinhalten allerdings keine Zeile, in der Korrekturen vorgenommen werden können (4).

Bitte kontrollieren Sie alle im Informationsschreiben aufgedruckten Angaben und berücksichtigen Sie die textlichen Hinweise bei Ihrer nächsten Meldung.

Bei Fragen zu den Informationsschreiben oder wenn die auf einem Informationsschreiben aufgedruckten Daten nicht korrekt sind, wenden Sie sich bitte an die VIS Hotline unter (01) 71128 - 8100.

Informationsschreiben müssen im Gegensatz zu Korrekturschreiben **nicht** an die Bundesanstalt Statistik Österreich retourniert werden.

VETERINÄRINFORMATIONSSYSTEM (VIS)

DVR: 2109254

V3.0

SCHAFE

Bundesanstalt Statistik Österreich
 Direktion Raumwirtschaft
 VIS Meldung
 Guglgasse 13
 1110 Wien
 Fax: (01) 711 28 - 7782
 Hotline: (01) 711 28 - 8100
 www.ovis.at

Meldebetrieb:
 Mustermann Max

LFBIS-Nr. Druckdatum
 7654321 071001

KORREKTURSCHREIBEN
 KSWFM-5-GB



Meldender Gegenbetrieb: MOSER
 PLZ: 4444 HNr.: 14
Meldung des Gegenbetriebes: (derzeitiger Datenbankstand)
 Meldungsnummer: 5600000 2006 000001

Datum der Verbringung bzw. Schlachtung	Anzahl der Tiere	Meldeereignis: Verbringung / untersuchungspflichtige Schlachtung	Angaben zum Gegenbetrieb (GB)	Tiere wurden transportiert von: Transporteur (TR)
Tag: 20, Monat: 09	2	Abgang lebender Tiere	LFBIS-Nr.: 7654321 Mustermann, Max HNr.: 24, PLZ: 5555	LFBIS-Nr.: 5600000 MOSER HNr.: 14, PLZ: 4444
SCHAFE				

G

Meldung des eigenen Betriebes:

Bitte kreuzen Sie unbedingt eine der drei Möglichkeiten (Bestätigung **oder** Korrektur **oder** Ablehnung) im dafür vorgesehenen, weiß hinterlegten Feld an!

1

1) Bestätigung:

Ich bestätige die Angaben des Gegenbetriebes.
 Meine Meldung lautet:

Datum der Verbringung bzw. Schlachtung	Anzahl der Tiere	Meldeereignis: Verbringung / untersuchungspflichtige Schlachtung	Angaben zum Gegenbetrieb (GB)	Tiere wurden transportiert von: Transporteur (TR)
Tag: 20, Monat: 09	2	<input type="checkbox"/> Zugang lebender Tiere <input type="checkbox"/> zugegangen und geschlachtet	LFBIS-Nr.: 5600000 MOSER HNr.: 14, PLZ: 4444	LFBIS-Nr.: 5600000 MOSER HNr.: 14, PLZ: 4444
SCHAFE				

Bitte das Meldeereignis ankreuzen!

2

2) Korrektur:

Die Meldung des Gegenbetriebes ist nur teilweise richtig.
 Meine Meldung lautet: (Bitte NUR JENE FELDER ausfüllen, die in der Zeile „Bestätigung“ nicht korrekt oder leer sind.)

Datum der Verbringung bzw. Schlachtung	Anzahl der Tiere	Meldeereignis: Verbringung / untersuchungspflichtige Schlachtung	Angaben zum Gegenbetrieb (GB)	Tiere wurden transportiert von: Transporteur (TR)
Tag: Monat: Anzahl: 3		<input type="checkbox"/> Abgang lebender Tiere <input checked="" type="checkbox"/> Zugang lebender Tiere	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) GB PLZ Hausnr.	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) TR
SCHAFE		<input type="checkbox"/> am eig. Betrieb geschlachtet <input type="checkbox"/> zugegangen und geschlachtet	Name / Straße / Ort / Staat	Name / Adresse
<input type="checkbox"/> Abgang an Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung			Bemerkungen	oder: <input type="checkbox"/> Transport durch Meldebetrieb <input type="checkbox"/> Transport durch Gegenbetrieb

3

3) Ablehnung:

Ich habe zum angegebenen Zeitpunkt weder lebende Schafe an den oben genannten Betrieb abgegeben noch von diesem kommen.

Bitte retournieren Sie dieses Schreiben
 bis zum 14. Oktober 2007
 per Fax (01) 71128 - 7782 oder Post
 an die Bundesanstalt Statistik Österreich.

10. Okt. 2007 *Mustermann Max*
 Datum Unterschrift

Im VIS ist es aus Gründen der Datenqualität notwendig, dass jede einlangende Meldung zu einer Verbringung von Tieren mit der entsprechenden Gegenmeldung zusammengeführt werden kann (siehe Gegenmeldeprinzip, Seite 4, Kapitel 5.1).

Fehlt zu einer Meldung nach Ablauf der Meldefrist (bis zum siebenten Kalendertag nach dem Verbringungsdatum) die entsprechende Gegenmeldung bzw. können die beiden Meldungen einander nicht zugeordnet werden, wird an den angegebenen Gegenbetrieb ein Korrekturschreiben versendet. Dieses dient dazu, entweder die fehlende Meldung einzufordern oder im Falle eines falsch dargestellten Sachverhaltes diesen aufzuklären.

Mögliche Gründe, warum Sie ein derartiges Korrekturschreiben erhalten:

- Die Meldung wurde von Ihnen noch nicht getätigt.
- Ein Betrieb hat Ihren Betrieb fälschlicherweise als Gegenbetrieb angegeben.
- Anzahl der Tiere, Tierart oder Verbringungsdatum der Meldungen (Ihre Meldung und die Meldung des Gegenbetriebs) unterscheiden sich wesentlich.
- Die beiden Meldungen haben das gleiche Meldeereignis (z.B. wurde irrtümlich von beiden Handelspartnern „Abgang lebender Tiere“ gemeldet).
- Ihre Meldung ist unvollständig, fehlerhaft oder wurde zu spät übermittelt.

G In dieser Zeile werden die im VIS verspeicherten Daten, die der meldende Gegenbetrieb übermittelt hat, angeführt. **Bitte hier keine Korrekturen vornehmen!**

Fallbeispiel (zu Formular auf Seite 18):

Betrieb Moser (5600000) meldete einen Abgang von zwei Schafen zu dem Betrieb Mustermann (7654321). Da die entsprechende Gegenmeldung von Betrieb Mustermann bis zum Druck des Korrekturschreibens nicht erfolgt ist, wurde an Betrieb Mustermann dieses Korrekturschreiben übermittelt.

In der Zeile **G** wurde die Meldung von Betrieb Moser aufgedruckt.

Drei Antwortmöglichkeiten stehen dem angeschriebenen Betrieb (im Fallbeispiel: Mustermann) zur Verfügung:

1 **1) Bestätigung:** In dieser Zeile wird die logische Gegenmeldung zur vom Gegenbetrieb getätigten

Meldung (Zeile **G**) vorgedruckt.

Ist diese inhaltlich richtig, d.h. hat die Verbringung wirklich so stattgefunden, ist das entsprechende Kästchen und bei Bedarf das Feld mit dem richtigen Meldeereignis anzukreuzen. Hat der Gegenbetrieb „Abgang lebender Tiere“ gemeldet, ist in der Zeile **1** unbedingt das Meldeereignis anzukreuzen („Zugang lebender Tiere“ oder „zugegangen und geschlachtet“).

2 **2) Korrektur:** Diese Zeile ist heranzuziehen, wenn die angegebene Meldung des Gegenbetriebs (Zeile **G**) inhaltlich nur teilweise richtig ist.

Bitte kreuzen Sie in diesem Fall das entsprechende Kästchen an und füllen Sie alle Felder, die im Gegensatz zu der unter Punkt **1** angegebenen Meldung geändert werden sollen, mit den richtigen Werten aus.

3 **3) Ablehnung:** Wurden zum angegebenen Verbringungsdatum Tiere weder an den oben genannten Betrieb abgegeben noch von diesem Betrieb bezogen, ist das entsprechende Kästchen für Ablehnung der Gegenmeldung anzukreuzen.

Eine Ablehnung bewirkt, dass der ursprüngliche Meldebetrieb per Korrekturschreiben angeschrieben und um Klärung des Sachverhalts gebeten wird.

Fallbeispiel Fortsetzung (zu Formular auf Seite 18):

Betrieb Mustermann bestätigt die Meldung in der Zeile 2) Korrektur **2**, weil er am 20. September nicht zwei, sondern drei Schafe von Betrieb Moser gekauft hatte.

Sollten Sie keine lebenden, sondern bereits geschlachtete Tiere oder Teile von Schlachtkörpern vom Meldebetrieb erhalten haben, so kreuzen Sie bitte 3) Ablehnung **3** an.

Im Fall, dass Sie ein Korrekturschreiben zu einer fehlenden Gegenmeldung bekommen haben, die entsprechende Meldung aber bereits von Ihnen getätigt wurde, dürfen wir Sie ersuchen, über die VIS Hotline unter (01) 71128 - 8100 mit uns in Kontakt zu treten.

Wenn Sie ein Korrekturschreiben aufgrund einer fehlenden Gegenmeldung zu einer Verbringung erhalten, die von einer ATM gemeldet werden sollte, so wenden Sie sich bitte direkt an die betreffende ATM oder an die VIS Hotline.

16 Mahn- und Sanktionswesen

Als Betreiber des VIS ist die Bundesanstalt Statistik Österreich dazu verpflichtet, ausstehende Meldungen oder Korrekturen von fehlerhaften bzw. unvollständigen Meldungen einzufordern.

Als letzte Stufe des VIS Mahn- und Sanktionswesens wird gegen jene Betriebsverantwortlichen, die trotz mehrmaliger Aufforderung die Schreiben der Bundesanstalt Statistik Österreich nicht beantworten, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Antrag auf Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gestellt.

Sowohl Meldungen, als auch sämtliche Korrekturschreiben der Bundesanstalt Statistik Österreich sind daher vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt sowie rechtzeitig an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu senden.

17 Impressum

Infolder der Bundesanstalt Statistik Österreich
Direktion Raumwirtschaft
Veterinärinformationssystem (VIS)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion,
Hersteller, Bildnachweis:

Bundesanstalt Statistik Österreich
Direktion Raumwirtschaft
Guglgasse 13
1110 Wien

VIS Hotline: (01) 711 28 - 8100
Telefax: (01) 711 28 - 7782
E-mail: vis@statistik.gv.at
Homepage: www.ovis.at
Grafik / Layout: Johann Goll

- **Formulare dürfen nicht kopiert, zerschnitten oder beim Faxen (teilweise) abgedeckt werden.**
- **Andere als vom VIS zur Verfügung gestellte Formulare** (z.B. Viehverkehrsscheine, Lieferscheine oder Rechnungen) können nicht weiterverarbeitet werden und dürfen daher für die Meldung nicht verwendet werden.
- Jeder VIS Block enthält personalisierte Formulare mit den **Daten des anfordernden Betriebs**. Die Formulare können daher nur von jenem Betrieb für seine Meldungen verwendet werden, auf den sich das Formular bezieht. Die Weitergabe dieser personalisierten Formulare an bzw. die Verwendung durch Dritte ist nicht gestattet.
- Bitte **nur Stifte mit schwarzer oder blauer Tinte** zum Ausfüllen der Formulare verwenden.
- **Bitte schreiben Sie in den dafür vorgesehenen Feldern möglichst groß und deutlich.**
- Mögliche Fälle zu **Schlachtungen**, die unterschieden werden:
 - **Hausschlachtung** (nicht untersuchungspflichtige Schlachtung am eigenen Betrieb): Werden Tiere auf dem eigenen Betrieb nur für den Eigenbedarf geschlachtet, so ist die Schlachtung nicht innerhalb der Meldefrist nach der Schlachtung, sondern nur im Rahmen der VIS Jahrerhebung einmal jährlich zu melden (Ausnahme: Bestandsregister online).
 - **Lohnschlachtung**: Das Tier wurde am eigenen Betrieb gemästet, zum Schlachtbetrieb gebracht, dort geschlachtet und das Fleisch wieder zum eigenen Betrieb zurückgebracht: Die Verbringung des Tieres zum Schlachtbetrieb ist mit „Abgang lebender Tiere“ zu melden. Das Zurückbringen der Schlachtkörper muss nicht an das VIS gemeldet werden.
 - **untersuchungspflichtige Schlachtung**: Werden die Tiere am eigenen Betrieb geschlachtet und wird das Fleisch verkauft, so muss die Schlachtung innerhalb der Meldefrist an das VIS gemeldet werden. Bei der Meldung bleiben die Felder „Angaben zum Gegenbetrieb“ und „Transporteur“ leer.
 - **Abgang an den Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung**: Dieses Meldeereignis gibt es nur für Schafe und Ziegen. Es ist anzugeben, wenn ein Schaf oder eine Ziege an einen Endverbraucher abgegeben und von diesem innerhalb von acht Stunden geschlachtet wird. Bitte unbedingt vollständigen Namen und genaue Adresse des Endverbrauchers angeben! Der Endverbraucher muss selbst keine Meldung durchführen.
- **Das Feld „Transporteur“ ist bei jeder Verbringungsmeldung auszufüllen.** Bei **Eigentransport** ist das entsprechende Feld „Transport durch Meldebetrieb“ oder „Transport durch Gegenbetrieb“ anzukreuzen. Bei Transport durch einen Dritten ist im Feld „Betriebsnummer Transporteur“ dessen Betriebsnummer anzugeben.
- **Geburten und Verendungen** müssen nicht an das VIS gemeldet werden (Ausnahme: Bestandsregister online).
- **Klären Sie am besten im Vorfeld mit Ihrem Handelspartner die richtigen Angaben zur Meldung ab.** Widersprüchliche Angaben führen dazu, dass Sie oder Ihr Handelspartner ein Korrekturschreiben erhalten. Es ist z.B. wichtig, ob ein Händler als Gegenbetrieb und Transporteur oder nur als Transporteur und ein dritter Betrieb als Gegenbetrieb gemeldet wird.
- **Beantworten Sie bitte alle Schreiben** der Bundesanstalt Statistik Österreich, damit der Sachverhalt geklärt werden kann.
- **Kontrollieren Sie regelmäßig die Meldungen** zu Ihrem Betrieb mit Hilfe der VIS Webapplikation. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.ovis.at.
- **Grundsätzlich sind bei Inlandsverbringungen folgende Felder verpflichtend anzugeben:**
 1. Tierart
 2. Datum der Verbringung
 3. Anzahl der verbrachten Tiere
 4. Meldeereignis
 5. Betriebsnummer des Gegenbetriebs
 6. Betriebsnummer des Transporteurs

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte entweder an die Bundesanstalt Statistik Österreich, Direktion Raumwirtschaft, Guglgasse 13, 1110 Wien oder per E-mail an die Adresse vis@statistik.gv.at. Bei telefonischen Anfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der VIS Hotline, die Ihnen werktags von 8 bis 16 Uhr unter der Nummer (01) 71128 - 8100 zur Verfügung stehen.

Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dargebotenen Informationen kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich übernimmt insbesondere keinerlei Haftung für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die Nutzung von fehlerhaften und/oder unvollständigen Informationen verursacht werden.